Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

21.02.2020

Ausnahmebestimmung für Fernwärme in Artikel 9

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO_2-Gesetzes nach 2020

1 Ausgangslage

Die UREK-N bat die Verwaltung im Nachgang an die Sitzung vom 13. und 14. Januar 2020 darum, eine Einschätzung zu den folgenden zwei ergänzenden Absätzen in Artikel 9 E-CO_2-Gesetz vorzunehmen.

Ergänzung Absatz 4:

Art. 9 Abs. 4 (neu)

[4] In Abstimmung mit der räumlichen Energieplanung sind zeitlich befristete Befreiungen von den Vorgaben nach Absatz 1 möglich. Die Bedingungen legt der Bundesrat fest.

Begründung Absatz 4:

Viele Städte planen grosse Ausbauten ihrer Wärmenetze. Dieser Ausbau kann aufgrund der grossen baukoordinativen Herausforderungen deutlich länger dauern, als der im CO_2-Gesetz vorgesehene, grundsätzlich begrüssenswerte Termin 2023 für das Inkrafttreten von Artikel 9 Absatz 1. Wenn in einem solchen Fall Bauherrschaften, die erst einige Jahre nach 2023 mit Fernwärme erschlossen werden können, beim Ersatz ihrer Heizung in den ersten Jahren nach 2023 die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 1 erfüllen müssen, so sind sie gezwungen, eine Lösung zu wählen, die u.U. deutlich teurer ist als ein späterer Fernwärme-Anschluss. Das ist nicht im Sinne der Hauseigentümer.

Ergänzung Absatz 5:

Art. 9 Abs. 5 (neu)

[5] Werden zur Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 leitungsgebundene gasförmige Energieträger gemäss Absatz 2^{ter} eingesetzt, so lässt sich aus der Bewilligung kein Recht auf Gasversorgung über die der Berechnungsweise zugrunde gelegte Laufzeit ableiten.

Begründung Absatz 5:

Die Städte und Kommunen als Konzessionsgeber für die Gasversorgung und teilweise auch als deren Eigentümerschaft haben heute die Hoheit, über den Zeitpunkt von Stilllegungen zu beschliessen. Diese Hoheit soll erhalten bleiben. Es darf daher nicht sein, dass aus dem vorgeschlagenen Artikel 9 Absatz 2^{ter} E-CO_2-Gesetz ein Recht auf Gasversorgung abgeleitet werden kann, das den Gemeinden die eigenständige Festlegung von Stilllegungsterminen verunmöglichen würde. Eine solche Situation könnte eintreten, wenn eine Bauherrschaft, der der Einsatz von Biogas zur Erfüllung von Artikel 9 Absatz 1 des CO_2-Gesetzes bewilligt wurde, mit Verweis auf Bestandesgarantie das Recht auf eine Gasversorgung mindestens bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des bei der Baubewilligung verbindlich gesicherten Biogasbezugs einfordern würde.

233.11-00703/00036/00001/00010/R413-0089

2 Einschätzung der Verwaltung

Ergänzung Absatz 4:

Aus Sicht der Verwaltung ist der neue Absatz 4 abzulehnen. Eine grosse Stärke von Artikel 9 ist, dass der absinkende Grenzwert ausgehend von 20 kg CO_2 pro m^2 Energiebezugsfläche technologieneutral ausgestaltet ist. Eine Ausnahmeregelung sollte deshalb ebenfalls technologieneutral ausformuliert sein. Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen wird dieses Prinzip hingegen durchbrochen, da nur Fernwärmenetze die Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 E-CO_2-Gesetz nicht erfüllen müssen. So werden Fernwärmenetze indirekt auch über Artikel 9 gefördert, obwohl in Artikel 39 E-CO_2-Gesetz bereits ein Fördertatbestand verankert worden ist.

Der Fall, dass Eigentümer von Gebäuden wegen dem Grenzwert in Artikel 9 Absatz 1 im Jahr 2023 bei Ausfall der Heizung vorschnell eine Wärmepumpe einbauen, obwohl in kurzer Zeit ein Fernwärmenetz aufgebaut sein würde, könnte vereinzelt eintreten. In seinem solchen Fall würde jedoch der Ausnahmetatbestand in Artikel 9 Absatz 3 greifen (wirtschaftliche Gründe).

Ergänzung Absatz 5:

Die Verwaltung sieht nicht, dass sich aus Artikel 9 Absatz 2^{ter} E-CO_2-Gesetz ein Anschlusszwang respektive eine Anschlusspflicht für die Gasversorger ableiten lässt. Daher ist der neue Absatz 5 unnötig.